Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 4

Artikel: Neu geregelt

Autor: Schlumpf Steiner, Heidi / Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

neu geregelt

Luni keine Handzeichen mehr geben, um den gelben Zebrastreifen zu überqueren. So lautet der Entscheid des Bundesrats. Ohne Änderung des Fahrverhaltens der Automobilisten wird sich die düstere Realität am Fussgängerstreifen allerdings kaum verändern: Noch sterben in unserem Land jährlich etwa 50 Menschen auf dem Zebrastreifen, etwa 1000 werden verletzt. Mehr als ein Drittel aller Fussgängerunfälle geschieht auf dem Zebrastreifen.

Am Zebrastreifen kulminiert sich das ungleiche Kräfteverhältnis der Verkehrsteilnehmer: Den Automobilisten, die meist auch zu Fuss gehen, verschafft das Fahrzeug Geschwindigkeit, physische Überlegenheit und Schutz. Tempo und Abschirmung durch die Karrosserie bewirken eine gewisse Abschottung gegen aussen. Flüssiges Fahren ist die dem Auto angemessene Bewegungsform. Anhalten bedeutet Störung und Energieverschleiss. Die Fussgänger sind zuunterst in der Verkehrshierarchie. Sie sind langsam, unterlegen und anpassungsfähig. Sie haben sich an den Anspruch der Automobilisten auf einen Verkehrsfluss ohne Stockungen gewöhnt. In der gängigen Verkehrserziehung haben sie gelernt, sich dem Verkehr anzupassen und unterzuordnen. Kein Wunder, dass Fussgänger ihren Vortritt kaum fordern, geschweige denn sich zusammentun und Gehör verschaffen.

Gesetz klärt nicht alles

Das Dilemma spiegelt sich auch im Strassenverkehrsgesetz, das den Vortritt der zu Fuss Gehenden am Streifen in verschiedener Hinsicht einschränkt: Bis vor kurzem hatten Automobilisten die Fussgänger beim Zebrastreifen nur zu beachten, wenn sie dies mit einem Ritual (Handzeichen oder Fuss auf den Streifen) verdeutlichten.

Auch nach der neuen Regelung müssen sich Fussgänger anpassen, wenn ihnen die Automobilisten den Vortritt verweigern wollen, obwohl Anhalten möglich wäre.

Handzeichen schaffen auch weiterhin Klarheit

Der Jurist Hans Peter Bloch war als Leiter der Abteilung Verkehrsregelung und Verkehrspolitik im Bundesamt für Polizeiwesen für die Ausarbeitung der neuen Verkehrsregelverordnungs-Normen verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaft für Fussgängerfragen hat ihn gebeten, ihre Auswirkungen zu erklären.

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass der Fussgänger keine Vorbedingungen erfüllen muss, bevor ihm der Fahrzeuglenker den Vortritt zu gewähren hat. Der Fahrzeuglenker hat eine erhöhte Vorsichtspflicht, weil er nicht mehr einfach auf ein Handzeichen abstellen kann. Dies stärkt die rechtliche Stellung der Fussgänger.

Handzeichen schaffen weiterhin Klarheit und dürfen selbstverständlich gegeben werden. Wir haben aber zusammen mit dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat eine Handkarte herausgegeben, mit der wir auch andere Verhaltensweisen vorschlagen. Ich empfehle eine ruhige, bestimmte Körperhaltung und Blickkontakt mit dem Fahrzeuglenker. Beides wird die Sicherheit der Fussgänger erhöhen.

Gemäss der Studie «Sicherheit im Strassenverkehr» der Expertengruppe Verkehrssicherheit des Bundesamtes für Polizeiwesen wird der motorisierte Verkehr in den nächsten Jahrzehnten weiter wachsen. Die bisherigen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden die Entwicklung nicht auffangen können. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Situation am Zebrastreifen noch verschärfen wird.

Über- und Unterführungen sind schlechte Lösungen

Versuche, den Fussgängerverkehr vom motorisierten Verkehr zu trennen, sind meistens fehlgeschlagen. Über- und Unterführungen sind meist schlechte Lösungen für Fussgänger. Sie werden häufig nicht benutzt, und der motorisierte Verkehr wird noch schneller, weil der offizielle Fussgängerverkehr wegfällt. Zwiespältig sind auch die Versuche, Fussgänger in bunte Kleider zu stecken und Kindern Leuchtbändel umzuhängen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Schwachen den Starken im Verkehr anzupassen haben.

Die neuen Bestimmungen der Verkehrsregelverordnung

Art. 6 Abs. 1

Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger den Vortritt gewähren, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann.

Art. 47 Abs. 2

Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung hat der Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Er darf jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

Partnerschaft im Gesetz genügt nicht

Die Abschaffung der Handzeichen am Streifen ist die erste Voraussetzung für eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Automobilist und Fussgänger. Damit das Gesetz in unser Handeln einfliesst, braucht es mehr: Der Gedanke der Partnerschaft muss sich auch in der Verkehrspolitik, -planung und -gestaltung durchsetzen. Denn wie unsere Strassen gestaltet und welche Wege für Fussgänger vorgesehen sind, beeinflusst unser Verhalten.

Selbstbewusstes Auftreten hilft Unfälle verhindern

Der Verkehr verlangt blitzschnelles Wahrnehmen, Einschätzen, Entscheiden und Handeln. Die meisten unserer Reaktionen haben wir aber verinnerlicht – wir handeln meist automatisch. Gerade deshalb ist es notwendig, dass wir uns bewusst werden, wie wir uns verhalten, verhalten sollen und dürfen.

Die Fussgänger haben Rechte, wie etwa das Vortrittsrecht am Zebrastreifen. Fussgänger sind auch keine Bittsteller, sondern gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer. Sie müssen das Vortrittsrecht beanspruchen, damit es für die motorisierten Verkehrsteilnehmer zur Selbstverständlichkeit wird.

Wer selbstbewusst auftritt, klare Signale aussendet, zum Beispiel mit dem Blick, mit einer bewussten Körperhaltung oder – und dies gilt vor allem für ältere Fussgänger – mit einem klaren Handzeichen, hilft Missverständnisse vermeiden und damit auch manche Unfälle.

Heidi Schlumpf Steiner Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger

Beachten Sie auch den Artikel «Vortritt, was ist das?» auf Seite 8!

Fussgängerinnen und Fussgänger zählen

Dafür sorgt die ARF

Noch zählen Fussgängerinnen und Fussgänger im Verkehr kaum. Kinder, ältere Menschen und Behinderte sind im Verkehr besonders gefährdet. Deshalb nimmt die ARF für sie Partei in der Öffentlichkeit und Politik.

Sie setzt sich ein

- Für Fusswegnetze in Siedlungsgebieten, im Sinne des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG).
- Für mehr Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger.
- Für ein fussgängerfreundliches Verkehrsrecht.
- Für Wohnstrassen und Tempo 30.

Die ARF bietet an

- Beratung und Information für Fussgängergruppen, Fachleute, Politiker, Behörden und Interessierte.
- Impulse für fussgängerfreundliche Massnahmen.
- Veranstaltungen zu Fussgänger-Themen.
- Publikation von Studien und der Fussgänger-Zeitung.

Einsatz seit 20 Jahren

Die ARF ist die einzige gesamtschweizerisch tätige Fussgänger-Organisation. Sie wurde 1975 als Verein gegründet. Auf ihr Engagement geht das schweizerische Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) zurück. Heute ist sie eine vom Bund anerkannte, private Fachorganisation. 5000 Mitglieder und Gönner unterstützen den konsequenten ARF-Einsatz für die Fussgängerinnen und Fussgänger.

Unterstützen Sie die ARF

Damit sich die ARF weiterhin engagiert für Fussgängerinnen und Fussgänger einsetzen kann, ist sie auf Ihre Spende angewiesen.

Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger

Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich Telefon 01 383 62 40 Postkonto Zürich 80-23594-7

Die ARF schickt Ihnen auch gerne weitere Informationen:

Bestelltalon ARF-Informationen

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Damit Fussgängerinnen und Fussgänger zählen

Vortritt, was ist das?

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) verlangt von allen Verkehrsteilnehmern besondere Vorsicht, «wenn Anzeichen dafür bestehen. dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhält». Die Bestimmung wird für Fussgänger durch Art. 47 Abs. 2 VRV (Verkehrsregelverordnung) präzisiert und regelt eine häufige Situation: Ein Lenker sieht einen Fussgänger am Streifen warten und könnte anhalten, er fährt aber zügig auf den Streifen zu. Tritt der Fussgänger trotzdem auf den Streifen, so kann er an einem möglichen Unfall rechtlich mitschuldig sein. Falls die genannten Anzeichen vorhanden gewesen sind. Art. 26 Abs. 2 SVG sein Vortrittsrecht nicht mehr bestanden.

Die Forderung der Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger, auch diese Regelung zu ändern, ist in der VRV-Revision nicht berücksichtigt worden. Hans-Peter Bloch vom Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) erklärte dazu, er gehe davon aus, dass sich sowohl Fussgänger als auch Fahrzeuglenker in ihrem eigenen Interesse an ihre Pflichten halten und nicht einseitig versuchen, aufgrund der Vorsichtspflicht des Partners ihr Recht auf der Strasse zu erzwingen. Dies entspreche einem partnerschaftlichen Verhalten, wie es im SVG vorausgesetzt sei.

Die Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger hält aufgrund der Erfahrungen Appelle an die Partnerschaft allerdings für ungenügend. Auch sind viele Fussgänger, besonders Kinder und Betagte, mit der Beurteilung von Tempo und Bremsweg eines Automobils überfordert. Das Recht muss zur Kenntnis nehmen, dass die Kräfte zwischen Auto und Fussgänger ungleich verteilt sind, und den Unterschied ausgleichen. Niemand soll den Fussgängervortritt unter Gefährdung seines Lebens erzwingen. Aber der Fussgänger soll nicht im Unrecht sein, wenn er in einen Unfall ver-

wickelt wird, weil der Automobilist dessen Vortrittsrecht missachtet hat. Die ARF hält deshalb auch weiterhin an ihrer Forderung fest.

Regine Bernet,

Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger



Wie verhalte ich mich am Fussgängerstreifen?

Liebe Leserinnen und Leser

Seit dem 1. Juni haben die Fussgänger eindeutig Vortritt am Zebrastreifen. Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Sind Sie verunsichert? Kam es schon zu Missverständnissen zwischen Ihnen und Automobilisten? Haben Sie einen guten Tip für andere, wie man sicher über den Fussgängerstreifen kommt? Sollten Sie nicht mehr so gut zu Fuss sein, berichten Sie über Ihre Erfahrungen. Wie müsste man Ihrer Meinung nach die Verkehrsregelverordnung ändern, dass das Überqueren der Strasse mehr Sicherheit bietet? Haben Sie andere Vorschläge? Wie sieht Ihre Idealvorstellung im «Zusammenleben» Fussgänger–Automobil aus?

Bitte schreiben Sie uns (maximal eine A4-Seite), was Ihnen zum Vortrittsrecht für Fussgänger in den Sinn kommt. Schön wäre es, wenn Sie uns zur Illustration eine Foto zum Thema «Fussgängerstreifen» beilegen können. (Abgebildete Personen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben.)

Einsendeschluss: 29. August 1994

Die veröffentlichten Bilder und Texte werden mit 20 Franken honoriert. Die Redaktion behält sich Kürzungen von Leserbriefen vor.